BEBAUUNGSPLAN NR. 19
5. Änderung

Maßstab 1:1000

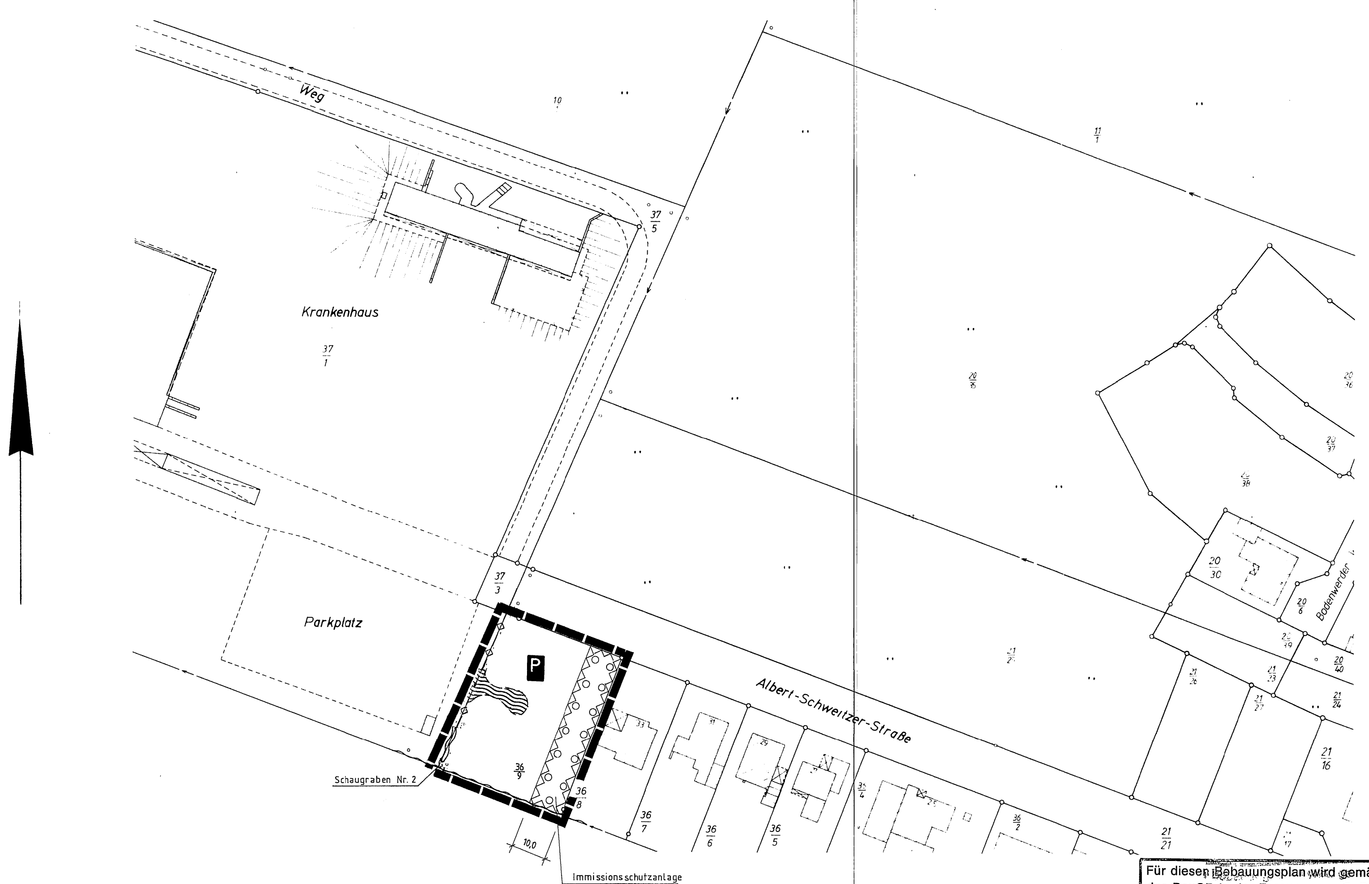

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Nordenham

Für diesen Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Verfügung vom ... eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Landkreis Wesermarsch Brake
Im Auftrag
(Lenge)
Baudirektor

Landkreis Wesermarsch Brake

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BRAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.76 (BGBL I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz VOM 06.07.79 (BGBL I S. 949) ~~(BGBL I S. ...), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ...~~
~~NDS. GVBL S. ...), IVM § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBAUG) VOM ... (NDS. GVBL S. ...), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... (NDS. GVBL S. ...)~~
UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (GO) ~~(NDS. GVBL S. ...), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ... VOM ... (NDS. GVBL S. ...)~~
HAT DER RAT DER STADT NORDENHAM VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL S. 229) ~~(BZW. STADTRAT DER GEMEINDE ...)~~ DIE ANFERTIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 19
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ~~NACHBARVORSCHRIFTEN~~ TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~(BZW. DEN NACHSTEHENDEN NIEDERSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NORDENHAM DEN 24.02.1988

BÜRGERMEISTER EDE — STADTDIREKTOR DR. KNIPPERT

1) = Zutreffendes bitte ankreuzen
2) = Streichen wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) = Nichtzutreffendes streichen
4) = Soll durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.03.86 DIE Änderung DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BRAUG AM 11.04.86 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

STADTDIREKTOR

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 17 — MAßSTAB 1:1000
STAND: 02.07.1987
HERAUSGEBER: KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 02. JULI 1987
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE DEN 04 MRZ. 1988

KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
VERM.-OBERRAT

KATASTERAMT BRAKE 6

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Hochbau- u. Stadtplanungsamt der Stadt Nordenham

NORDENHAM DEN 09.10.1987

i.A.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.10.1986 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BRAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 04.11.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.11.1986 BIS 16.12.1986 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BRAUG ÖFFENTLICH ausgelegen.

NORDENHAM DEN 24.02.1988

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.09.1987 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 2 BRAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 2 BRAUG WURDE VOM 09.10.1987 BIS ZUM 26.10.1987 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GegebEN

NORDENHAM DEN 24.02.1988

STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BRAUG IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1987 ALS SATZUNG (BZW. ~~BRAUG~~) MIT DER BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM DEN 24.02.1988

BÜRGERMEISTER — STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
(AZ ...) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN ... MIT MASSGABEN GEMÄSS § 6 IN VERBINDUNG MIT § 6a ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT UND KENNTLICH GEMACHTEN TEILEN SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM ... GEMÄSS § 6 ABS. 3 BRAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

DEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

DER RAT DER STADT IST DEM IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ... (AZ ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DEN

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABS. 5 BRAUG AM 15.07.1988 IM AMTSBLATT Nr. 28 für den Reg.-Bez. Weser-Ems BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST HAMIT AM 15.07.1988 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Nordenham DEN 18. JULI 1988

i.V.

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NORDENHAM DEN 24. FEB. 2000

STADTDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzv 81)

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSTAB) FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
● VERANKERTE PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung
   - Wohnbauflächen
   - Kleinsiedlungsgebiete
   - Reine Wohngebiete
   - Allgemeine Wohngebiete
   - Besondere Wohngebiete
   - Dorfgebiete
   - Mischgebiete
   - Kerngebiete
   - Gewerbliche Bauflächen
   - Gewerbegebiete
   - Industriegebiete
   - Sonderbauflächen
   - Sonstige Sondergebiete (Bezeichnung darlegen)

   Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanes
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets)
   - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung
   - Bahnanlagen
   - Hauptversorgungsleitungen
   - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
   - Aufschüttung
   - Abgrabung
   - Stützmauer

   x § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG

2. Maß der baulichen Nutzung
   - (0,7) Geschoßflächenzahl
   - GFZ 0,7
   - GF 500 m²
   - (3,0) Baumassenzahl
   - BMZ 3,0
   - BM 400 m³
   - 0,4 Grundflächenzahl
   - GRZ 0,4
   - GR 100 m²
   - III Zahl der Vollgeschosse
   - III-A
   - (II) Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
   - TH 12,4 m Traufhöhe
   - FH 15,5 m Firsthöhe
   - OK 12,4 m Oberkante
   - Uk 10,5 m Unterkante
   - als Mindestmaß
   - als Höchstmaß
   - zwingend
   - OK als Oberkante
   - OK als Unterkante
   - EK Erdgeschoßfußbodenhöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   - o offene Bauweise
   - E nur Einzelhäuser zulässig
   - D nur Doppelhäuser zulässig
   - H nur Hausgruppen zulässig
   - ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
   - g geschlossene Bauweise
   - Baulinie
   - Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf
   - Flächen für den Garten- bzw. Landbau
   - Schule
   - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
   - Kindergarten
   - Jugendheim
   - Sozialstation
   - Gemeindezentrum
   - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
   - Museum
   - Bibliothek
   - Verwaltung
   - Post
   - Polizeiwache
   - Feuerwehr
   - Friedhof
   - Sportplatz
   - Spielplatz
   - Badeplatz
   - Freibad
   - Hallenbad
   - Sporthalle
   - Turnhalle
   - Mehrzweckhalle
   - Gemeinschaftsanlage für Jugendliche
   - Jugendherberge
   - Jugendwohnheim
   - Altenwohnheim
   - Altenpflegeheim
   - Altenwohnheim mit Pflegestation
   - Altenheim
   - Altenpflegeheim
   - Altenwohnheim
   - Altenheim mit Pflegestation
   - Altenpflegeheim
   - Altenwohnheim
   - Altenheim